

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5cf24dfb-e7ee-3fa1-9eb7-899b1a72c2a4>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 188 ZPO - Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung

¹Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist. ²Das Prozessgericht kann eine längere Frist bestimmen.

